

Auf einen Blick: Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) **16.12.2021**

Neuerungen zum 16.12.2021 in Gelb:

2G-Zugangsregel im hessischen Gastgewerbe

Im Gastgewerbe (wie im Handel und vielen weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens) gilt die **2G-Zugangsregelung**. Nur Geimpfte und Genesene haben damit Zutritt. Das gilt nicht für die Außenbereiche.

Es gelten **Abstands- und Maskenpflicht** auch bei 2G! Mitarbeiter und Gäste müssen eine medizinische Maske tragen (OP oder FFP2). Gäste dürfen sie bei Einnahme eines Sitzplatzes abnehmen.

*Auf Abstands- und Maskenpflicht im Betrieb kann durch Einführung der 2G-plus-Regel (also geimpft, genesen und zusätzlich getestet) **NICHT** mehr verzichtet werden. Die Möglichkeit eines 2G-plus-Zugangsmodells wurde aufgehoben!*

Gastronomie: 2G gilt im Innenraum für die Gäste

In den Innenräumen von Gaststätten ist der Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis gestattet. Der Nachweis soll zwecks Prüfungsmöglichkeit möglichst digital vorgezeigt werden (*siehe „Nachweise kontrollieren“*).

Außerdem ist ein Abstands- und Hygienekonzept gem. den Vorgaben des RKI ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Infektionsschutzmaßnahmen \(Stand: 30.9.2021\)](#)) umzusetzen:

1. Maßnahmen zur Ermöglichung des Einhaltens der Mindestabstände (1,5 Meter zwischen fremden Gästen/Gästegruppen **bis 10 Personen**), das können auch Trennvorrichtungen sein.
2. Maskenpflicht für Personal und Gäste; Gäste bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
3. Zutrittssteuerung, Vermeidung von Warteschlangen und Gedrängesituationen
4. Gut sichtbare Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen

Ausnahme: Betriebskantinen und Mensen. Hier gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§28 Abs. 1 und 3).

Ausnahmen bei 2G

1. **Kinder unter 6 Jahren** sind von allen Beschränkungen und Nachweispflichten befreit.
2. **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** können bei 2G ihren Negativnachweis auch durch Vorlage ihres regelmäßig geführten **schulischen Testheftes** erbringen.
3. Menschen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können, müssen ein **ärztliches Attest** vorlegen UND ein negatives Testergebnis vorweisen.

Für Unternehmer und Mitarbeiter gilt strenge 3G-Regel am Arbeitsplatz!

Für **alle Mitarbeiter und Betreiber/Unternehmer** gilt einheitlich gemäß Bundesrecht (§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz) die 3G-Regel zum Betreten der Arbeitsstätte, und zwar überall, nicht nur im Gastgewerbe.

Das bedeutet: **Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss jetzt täglich durch einen Test seinen Negativstatus nachweisen.** Das gilt auch für alle Arbeitgeber. Außerdem haben Arbeitgeber die **Pflicht**, die Testnachweise zu kontrollieren. Ohne Negativnachweis darf der Betrieb gar nicht erst betreten werden!

Wie genau geht das? Wer muss was beachten und dokumentieren? Wer zahlt die Tests? Dies und alle weiteren wichtigen Praxisfragen haben wir extra zusammenfassend beantwortet:

→ DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:

[https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf](https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ_-_3G_am_Arbeitsplatz_-_Stand_25.11.2021.pdf)

An der frischen Luft weder 2G noch 3G, aber Abstand und Hygienekonzept

In allen Außenbereichen gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände (1,5 Meter zwischen den Gästen/Tischen/Gästegruppen) einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Außenbereich besteht nicht.

Clubs & Discotheken: 2G plus sowie Abstands- und Maskenpflicht

1. In die Innenräume von Clubs, Discotheken und ähnliche Betriebe dürfen nur Gäste eingelassen werden, die entweder **geimpft** oder **genesen** sind **und zusätzlich einen im Ergebnis negativen Test** vorweisen können. „Outdoor“ entfällt lediglich das zusätzliche Testerfordernis, bei Veranstaltungen, Konzerten etc.: *siehe „Veranstaltungen“.*
2. Die (möglichst digitale) **Kontaktdatenerfassung** gilt sowohl in Innen- als auch Außenbereichen.
3. Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegen. Damit sind **Abstände** einzuhalten (Abtrennungen in Sitz- und Loungebereichen sind möglich) und es gilt **Maskenpflicht** (bis zur Einnahme eines Sitzplatzes), und zwar auch auf der Tanzfläche.

Als Negativnachweis in Form eines Testergebnisses werden anerkannt:

- PCR-Test (der maximal 48 Stunden zurückliegen darf)
- Schnelltest, der vor Ort unter Aufsicht des Club-/Discothekenbetriebes stattfindet
- Tests, der im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt und bescheinigt wird (nicht älter als 24 Stunden!)
- Schnelltestergebnis eines Testzentrums (mit Nachweis, nicht älter als 24 Stunden)
- Regelmäßig geführtes schulisches Testheft für Schülerinnen und Schüler.

Ausnahme:

- Jugendliche unter 18 Jahren benötigen „nur“ einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen PCR-Test. Dann ist keine weitere Testung mehr erforderlich.
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen UND ein negatives Testergebnis vorweisen (siehe oben).

(Wird ein Club oder Discothekenbetrieb nicht als Tanzbetrieb geführt, sondern lediglich Speisen und Getränke vor Ort angeboten, so kann nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt aus das „plus“-Erfordernis verzichtet werden und es gelten die Regeln für die Gastronomie.)

Hotellerie/Beherbergung: 2G bei privaten Übernachtungen / 3G bei geschäftlichen Übernachtungen

- Gäste, die aus **privaten/touristischen Gründen** übernachten, müssen geimpft oder genesen sein und ihre Nachweise bei Anreise vorlegen (**2G**). Das gilt bei allen touristischen Übernachtungen, auch in **Ferienwohnungen, Appartements oder auf Campingplätzen**.
- Es gilt **Maskenpflicht** in allen innenliegenden Bereichen von Übernachtungsbetrieben.
- **Geschäftsreisende, die nicht geimpft oder genesen sind**, müssen bei Anreise einen aktuell gültigen negativen **Test** nachweisen (Antigenschnelltest: 24 Stunden gültig/PCR-Test 48 Stunden gültig). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss ein **täglicher Test** gemacht und das negative Testergebnis vorgelegt werden. Andernfalls müssen die Gäste abreisen oder sich bei einem positiven Testergebnis unverzüglich bei ihrem Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Quarantäne begeben.
- In Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbäder, Finesseinrichtungen, Speisesäle) dürfen nur Gäste eingelassen werden, die entweder geimpft oder genesen sind (2G). Das gilt auch für Geschäftsreisende, und auch z.B. für die Einnahme des Frühstücks im Hotelrestaurant. Nicht geimpften od. genesenen Geschäftsreisenden ist der Zutritt in die Hotelgastronomie untersagt.
- **Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte:** Bei Treffen mit mindestens einer ungeimpften oder nicht genesenen Person: nur der eigene Haushalt und maximal zwei Personen eines weiteren Haushalts. Ausnahme: unter 18-Jährige.

Veranstaltungen in Hotellerie und Gastronomie

Veranstaltungen, Zusammenkünfte wie Tagungen, Seminare oder auch geschlossene Gesellschaften sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Innenräumen:

bis 10 Personen: keine Regelung (sofern es sich um in sich geschlossene und von übrigen Räumen klar abgegrenzte Veranstaltungen handelt)

ab 11 bis 100 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept.

ab 101 Personen: 2G+ sowie Abstands- und Hygienekonzept.

ab 250 Personen: Kapazitätsbeschränkung auf 25 Prozent des Platzangebots ab dem 251. Platz. Das bedeutet 250 Plätze können besetzt werden, bei allen weiteren nur noch jeder vierte.

Im Freien:

bis 10 Personen: keine Regelung.

ab 11 bis 100 Personen: Abstands- und Hygienekonzept.

ab 101 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept.

ab 3.000 Personen: Maskenpflicht, Genehmigungspflicht und Kapazitätsbeschränkung ab dem 3.001-ten Platz auf 25 Prozent (klassischer Fälle: Fußballstadien, Konzerte etc.)

Ausnahmen:

Zusammenkünfte von Personen, die aus **beruflichen** oder dienstlichen Gründen zusammenarbeiten müssen. Hier trägt der Arbeitgeber gem. der 3G-Regel am Arbeitsplatz die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Regeln wie/in seinem Betrieb. (Dies gilt z.B. explizit auch für Eigentümersammlungen.)

Kontaktdatenerfassung: Luca App, Corona Warn App, Papierkram & Co.

Die Kontaktdatenerfassung bleibt abgeschafft. **Ausnahme: Clubs & Discotheken.**

Nachweise kontrollieren! (§3)

Die Betreiber haben die Pflicht, die entsprechend geforderten **Negativnachweise zu kontrollieren**. Das bedeutet, Hoteliers und Gastronomen müssen sich vom jeweiligen Status („geimpft“, „genesen“ und bei 2G-plus zusätzlich „getestet“) überzeugen und sich die Nachweise zeigen lassen. **Dazu gehört auch die Prüfung eines amtlichen Ausweispapiers! Andernfalls ist der Zutritt zu den Innenräumen zu verwehren.**

Die Negativnachweise sollen möglichst „in digital auslesbarer Form“ vorgelegt werden, d.h. insbesondere durch abscanbare QR-Codes. Ein amtliches Ausweispapier muss im Original vorgelegt werden.

*(Ein **Ausweispapier** im rechtlichen Sinne ist nämlich eine amtliche Urkunde, die die Identität des Inhabers schriftlich darstellt und mit der sich der Inhaber zweifellos identifizieren lässt. Dazu zählen in Deutschland lediglich der Personalausweis und der Reisepass)*

→ **DEHOGA-Merkblatt: Prüfung der Negativnachweise**

Zu widerhandlungen gegen alle hier dargestellten Maßnahmen stellen mindestens eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

„Hotspot“-Regelung

Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **über 350**, dann gilt ab dem darauffolgenden Tag (im Gastgewerbe):

- **2G Plus bei Veranstaltungen** in Hotellerie und Gastronomie (Familien- oder Firmenfeiern o.ä.)
- **2G Plus in der Innengastronomie:** nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Test
- **2G in der Außengastronomie**
- **2G Plus bei touristischen Übernachtungen** und für alle **Gemeinschaftseinrichtungen** in der Hotellerie auch für Geschäftsreisende
- **Lockdown für Clubs & Discotheken!**
Ausnahme: Sie werden als „Gaststätte“ betrieben, dann Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes erforderlich.

Ausnahme:

- Kinder unter 6 Jahren (Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre können ihr schulisches Testheft vorlegen, benötigen dann aber einen zusätzlichen Test)
- Gäste, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und nachweisen können („Geboosterte“) gelten bei 2G Plus als zusätzlich getestet; konkret: sie müssen keinen zusätzlichen Test mehr nachweisen.

Doch wer gilt als geboostert oder aufgefrischt?

- Jede Person, die nach den beiden Erstimpfungen mit Biontech, Moderna oder AstraZeneca eine dritte Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten hat.
- Jede Person, die nach ihrer Impfung mit Johnson & Johnson eine zweite Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten hat.
- Personen, die doppelt mit Biontech, Moderna oder AstraZeneca oder einmal mit Johnson & Johnson geimpft sind und danach trotzdem erkrankt und wieder genesen sind, gelten nicht als geboostert/aufgefrischt. Sie benötigen eine weitere Impfung mit Biontech oder Moderna.

Woher weiß ich, ob in meiner Region die „Hotspot“-Regelung gilt?

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden bei entsprechendem Überschreiten der 350er-Inzidenz in den öffentlichen Medien darauf hinweisen. Die Regelung findet „automatisch“ Anwendung, d.h. es bedarf keiner Allgemeinverfügung von Stadt oder Landkreis. Außerdem gibt das Hessische Sozialministerium auf seiner Homepage bekannt, ob eine Hotspot-Regelung greift oder auch wieder beendet ist:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

Beendet ist die „Hotspot“-Regelung, wenn in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem Landkreis die Inzidenz am sechsten Tag in Folge unter 350 liegt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.